

Requirements Directive IV) seit Anfang 2014 vorschreibt. Diese liegt bei eins zu eins beziehungsweise, wenn die Anteilseigner zustimmen, bei zwei zu eins. ■



Linkempfehlung zum Thema

Den Bericht über die Vergütungspraktiken und -trends finden Sie unter:

www.eba.europa.eu

Ratingagenturen

Ergänzungen zum europäischen Rahmenwerk

WA Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat drei Entwürfe für Technische Regulierungsstandards veröffentlicht, die die europäische Verordnung über Ratingagenturen (Credit Rating Agencies Regulation 3 – CRA 3) umsetzen sollen. Die Entwürfe ergänzen das bestehende Rahmenwerk für Ratingagenturen und befassen sich mit den Offenlegungspflichten bei strukturierten Finanzprodukten, der Errichtung einer Europäischen Rating-Plattform und den Gebühren, die Ratingagenturen von ihren Kunden erheben. Die Europäische Kommission hat drei Monate Zeit, die Entwürfe zu billigen.

Offenlegungspflichten bei strukturierten Finanzprodukten

Der Technische Regulierungsstandard zu den Transparenzpflichten bei strukturierten Finanzprodukten wird vorgeben, welche Informationen Originatoren, Sponsoren und Emittenten an eine Datenbank zu melden haben, die ESMA noch errichten wird. Um Redundanzen und Überschneidungen zu vermeiden, berücksichtigt der Entwurf Offenlegungs- und Meldepflichten, die bereits existieren und von der Europäischen Zentralbank und der Bank of England gebilligt wurden, soweit dies möglich ist. Die Offenlegungspflichten sollen unter anderem dafür sorgen, dass für Investoren ein standardisiertes Berichtswesen entsteht und Transaktionsdokumente veröffentlicht werden.

Der Entwurf beinhaltet standardisierte Meldeformulare für alle strukturierten Finanzinstrumente, bei denen es technisch bereits möglich war, solche zu erstellen. Weitere Meldeformulare werden hinzukommen, sobald ESMA mit der Europäischen Kommission und der Europäischen Zentralbank geklärt hat, wie Design und Eigenschaften ausgestaltet sein sollen. ESMA wird so schnell wie möglich Meldeformulare für privat und bilateral gehandelte strukturierte Finanzinstrumente entwerfen.

Errichtung einer Europäischen Rating-Plattform

ESMA wird 2016 eine Europäische Rating-Plattform (ERP) errichten und diese auch betreiben. Der entsprechende Regulierungsstandard wird definieren, welche Ratinginformationen die ERP enthalten soll und wie diese zu präsentieren sind. Zudem wird er Vorgaben zur Struktur, zum Format, zur Methodik und zum Zeitpunkt von Meldungen machen, die die Ratingagenturen zu Ratings veröffentlichen, die sie nicht ausschließlich für Investoren produzieren und gegen eine Gebühr an diese übermitteln.

Die termingerechte und zentralisierte Veröffentlichung von Ratingdaten soll dazu beitragen, dass Ratings, die verschiedene europäische Ratingagenturen zu bestimmten Finanzinstrumenten veröffentlicht haben, besser auffindbar und vergleichbar sind.

Gebühren

Der dritte Regulierungsstandard wird Inhalt und Format der periodischen Berichterstattung über Gebühren definieren, die Ratingagenturen von ihren Kunden erheben. Die Berichte wird ESMA für die aufsichtliche Überwachung der Ratingagenturen nutzen. ESMA kann anhand der Berichte überprüfen, ob die Preispraktiken der Ratingagenturen fair sind, und gewährleisten, dass die Prinzipien eines fairen Wettbewerbs befolgt und Interessenkonflikte minimiert werden. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Entwürfe zur Umsetzung der CRA 3 finden Sie unter:

www.esma.europa.eu